

Zu bezüglich

siehe alle Bögenhalten und Buchhandlungen.  
Lingen. — Erscheint alle 14 Tage.

Gewerbeschauzeitung Nr. 1617.

Abonnementserlös  
pro Quartal 1 Mark.  
Vorrate die seip. Zeitseite zu 10.  
Verlagen nach Reisekosten.



Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.  
Organ der Schützvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 24.

Redaktion:  
Börsische Nr. 7.

Breslau, den 11. Dezember 1907.

Intendent: Antonius  
Fotograf: Auguste-von-Wenzelhoff,  
e. 10. b. Q. - Zeitungsgesell.

53. Jahrg.

Inhalt: Wie soll der Lehrmeister auf die Erziehung seiner Lehrlinge wirken? — Zu "Gewerblicher Unterricht". — Handwerk und Kaufmännerversicherung. — Wie erwirkt und erhält man seine Rundschau am besten und billigst? — Die Weihnachtsgratifikation. — Das Wahlverfahren. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Wie soll der Lehrmeister auf die Erziehung seines Lehrlings wirken?

Von G. Schwach-Lübeck.

Manche Meister werden für diese Frage nur die leicht verständliche Antwort zu Hause haben: „Das ist doch so selbstverständlich einfach, daß es dieser Frage kaum bedarf“. Doch „nein!“ muß ich sagen und leider nochmals nein, denn es ist nicht so. Nur sehr wenige Lehrmeister sind immer der Verpflichtung eingedenkt, auf die sie bei Annahme eines Lehrlings eingingen sind. Gar mancher Meister findet da, oft zwar unbewußt, bei der Herabordnung des Nachwuchses für sein Gewerbe. Bei der Belehrung der fachlichen Kenntnisse wird die erzieherische Verpflichtung gar so leicht vergessen. Wohl ist es zutreffend, daß bei der Lehrlingserziehung heute viele erzieherische Punkte in die Erziehung treten; denen wir nur daran, daß sich das Gros unserer Handwerkslehrlinge aus den werktätigen Ständen rekrutiert und zwar leider auch aus solchen Ständen, die alles Hob und Erschabne, alles Edle und Große, in den Schmutz ziehen, bei denen die Jugend Edles und Große, in einem Nationalismus erzogen wird, der für alle alte Regungen im Menschen unzweckmäßig ist. Fortzulehnen ist hiergegen nicht, daß auch bei solchen Elementen des Lehrmeisters ein gut Teil für die befördernde Durchbildung auch in moralischer und sittlicher Beziehung beitragen kann. Haben wir erst einmal solche Erfolge zu verzeichnen, dann ist dem Handwerk schon ein gut Stück geholfen. Und es ist wirklich nicht so schwer und auferfüllbar, aber erzieherisch auf den Lehrling einzuarbeiten, nur auf das „Wie“ kommt es freilich immer an. Wenn der Knabe der Schule entwachsen ist, wenn er das Elternhaus verlassen hat und einem Lehrmeister übergeben wird, so bezeichnet dies gewiß einen bedeutenden Lebensabschnitt für den jungen Mann. Es geht dem jungen Menschen hier wie dem Baume, wenn derselbe in seinem vollen Wachstum in einem anderen Boden verkehrt wird. Es muß nach solchen Vorgängen recht gehegt und gepflegt werden. Der Meister muß also auch den Lehrling in seiner Entwicklung in moralischer Hinsicht scharf beobachten und ihn zu einem brauchbaren Gliede

der menschlichen Gesellschaft erziehen. Der Adel der Ge- jüngung, der über allein können, allem Genie und Talent steht, muß in den jungen Bürdchen wadgerufen werden. Der Lehrling muß sich seiner Würde als Mensch bewußt sein und muß dahn erzogen werden, daß er mit der Achtung, die er seinem Lehrberufe entgegenbringt, auch sich selbst achtet lernt und zu einem Standesbewußtsein erwacht. Das erfolgreiche Wirken auf erzieherischem Gebiete ist without nicht so ganz einfach, und es muß wohl zugegeben werden, daß nicht alle Handwerkmeister für eine solche erzieherische Arbeit geeignet sind. Ich habe selbst in meinem Leben vielfach die Erfahrung machen müssen, daß Handwerkmeister, oder Lehrherren, und auch Lehrer an Gewerbes- und Fachschulen, ihren Zöglingen sehr wohl in ihrem Fach Tüchtiges lehren, als Lehrer jedoch erzieherisch nicht zu werten verstanden. Ein erfolgreiches Arbeiten auf erzieherischem Gebiete ist eine dankbare Belohnung; sie darf aber nicht zu den kleinen Künsten gerechnet werden, welche ein Mensch besitzt. Beträchten wir nun einmal die gegenwart in der Lehrlingserziehung bei den verschiedenen Gewerben. Wie viele Klagen klingen da an unter Ihr. Die meisten jünger Unterklassefamilien wären leicht zu vermeiden gewesen, wenn der Meister in richtigem Augenblick etwas besser aufgäuft hätte. Er soll eben voll und ganz die Stelle des Vaters vertreten und sich seine Würde in allen Punkten bewußt sein. Im rechten Augenblick aufpassen und Lob, sowie auch Tadel abwaggen, das sind wichtige Momente bei der Erziehung. Ein altes Handwerksgebräuch lautet sehr richtig: „Was beim ersten Aufzähn verderben ist, löse sich schwer wieder weit machen“. Dieses Sprichwort kann auch für die Lehrlingserziehung zutreffen. Wer beim Unterrichten seines Lehrlings nicht gleich die Augen offen hat, der kann das einmal Verlorene schwer wieder gewinnen. Am rechten Augenblick auf dem Pölten sein, das ist ungemein wichtig für die Erziehung. Der Meister muß sich stets dem Lehrling gegenüber seine Stellung zu erhalten wissen. Achtung und Liebe, sie sind die wichtigsten Faktoren, die bei der Erziehung stets streng auseinandergehalten werden müssen. Wie Regen und Sonnenchein richtig abgewogen dem jungen Baume für seine Entwicklung unentbehrlich sind, so muß auch

der junge Mensch mit Liebe und Strenge erzogen werden, doch jedes zu seiner Zeit. Zu viel Liebe und zu wenig Strenge wäre nicht zweckmäßig zur Erreichung einer guten Erziehung, ebenso wie auch das Gegenteilige schaden könnte. Der eine Teil kann nicht ohne den anderen erfolgreich wirken, darum ist es Aufgabe des Erziehers, beides richtig abgewogen zur rechten Zeit auszuüben, dieses sei seine vornehmste Pflicht. Man kann durch allzugroße Strenge, aber auch durch übermäßig viel Liebe und eine große Vertrautheitseigentümlichkeit ungemeinste Erfahrungen in der Erziehung machen. Der Lehrer muss vor allem stets streng auf die pünktliche, unbedingte Durchführung der von ihm erteilten Bescheide halten, er darf nichts übersehen und nichts durchschlafen lassen. Ein gebrochener Gehorsam muss verlangt werden, und die geringste Gehorsamsverweigerung, sei sie auch nur sehr angedeutet, muss ganz energisch geahndet werden. Ist aber der Lehrling folgsam, fleißig, und zeigt er stets ein ehrliches, freundliches und zuverwörmendes Wesen, so soll der Meister auch mit einem Lob nicht zurückhalten. Ein freundliches Wort bei passender Gelegenheit bringt dem jungen Zöglinge neue Lust und Liebe zu seinem Beruf, das kräftigt ihn zu neuen Schritten und Streben. Eine solche Erziehungs-methode erfordert eine ehrliche Energie und eine große, unermüdliche Ausdauer für den Lehrer, dafür bietet sie auch in den meisten Fällen die sichere Gewähr für einen guten, erfreulichen Erfolg. Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass bei der entzückend gewissenhaftesten Erziehungs-methode an zwei Lehrlingen sehr verschiedene Resultate gezeigt wurden. Der eine der Jünglinge erwies sich bald als dankbar und suchte seinen Lehrmeister durch solche Charakter-eigenschaften und gute Leistungen zu erfreuen, der andere dagegen war ein liederlicher, unreinmäßiger Mensch und in seinem Beruf ein Stümper geblieben. Ohne Frage ist hier die Ursache in der natürlichen Veranlagung und in der verschiedenen Entwicklung der von der Natur dem jungen Menschen mitgegebenen Keime zu finden. Diese Keime in ihrem ersten Aufsprüchen genau zu beobachten und nach ihren Eigenschaften zu behandeln, muss die heiligste Aufgabe des Erziehers sein; er muss es stets als seine vornehmste Pflicht empfinden, allen guten und edlen Erfahrungen bei seinen Zöglingen zu fördern und allen unedlen und schlechten Bestrebungen gleich bei ihrem ersten Aufstauen zu unterdrücken. Wie müssen wir als Erzieher stets denken denn sonst, daß wir in unseren Lehrlingen keine anderen Früchte erwarten können als solche, die notwendig kommen müthen, weil die Natur nicht anders zuwirkt, wie sehr wir uns auch bemühen, auf die Entwicklung einzwingen. So können wir auch bei der Pflanze niemals andre Keime zur Entwicklung bringen, als die in die Erde versetzen.

Aus dieser Folgerung erwächst der wichtige Grundsat: „Prüfen den Jüngling auf seine moralischen und geistigen Veranlagungen, bevor du denstellen als Lehrling aufnimmt!“ Der Meister muss genau prüfen, ob der sich ihm anbietende junge Mann auch wirklich als Lehrling für sein Geschäft paßt, oder ob er in den Meisters Räumlichkeiten treten kann. Sind die körperlichen und geistigen Veranlagungen zu schwach, so wird der Lehrling zurückbleiben und taugt überhaupt für kein Handwerk. Solche Elemente können dem Handwerke nur schaden und sind ein unlieblämes Hindernis für eine freie Entwicklung zu dem vielfach verlorenen Selbstüberzeugen, dem berechtigten Selbstgefühl, das jede Überzeugung mit Würde zurückweilt. Mit dem Wiedererwachen dieses Selbstgefühles wäre dem Handwerk schon ein gut Teil geholfen zur Hebung seines Standes. Wir dürfen somit im Handwerk, soll es neben der mächtigen Großindustrie weiter bestehen bleiben, nur solche Lehrlinge zuführen, von denen man erwarten kann, daß sie die Anforderungen des Handwerksberufes im vollen Maße erfüllen werden.

(„Badische Gewerbezeitung“.)

### Zu „Gewerblicher Unterricht“\*)

hat Ihre Nr. 22 drei Artikel an die Spalte gelegt, deren Wert auf Sie und wider mir dann richtig verstanden wird, wenn vom Fachmann im Handwerk die vertretene pädagogische Schule gegenübergestellt wird.

Bor allen Dingen halte man sich doch nicht an den Zahlen, die das Schictal so vieler Meistern teilen, da sie trog aller Definition etiel Theorien sind.

Es handelt sich um die unausbleibliche Zerrüttung des Handwerkerlandes.

Es ist statlich festgestellt, daß die Eltern ihre Söhne nicht mehr ein Handwerk wollen lernen lassen und daß die besseren Meister, auf die es ankommt, sich nicht mehr mit Lehrlingen beschaffen wollen.

Gegen diese Tatsache, die seit Jahren spielt, gibt es keinerlei andere Gründe als die, daß die Eltern angesichts der letzten Erinnerung von gewisser Seite und nicht minder von Osten, Bildung und wieder Bildung außer der Lehre und den unheilvolle moralischen Einfluss der Zwangsschüler in dem Fortbildungsbildung, in dem Handwerk keine Zukunft für ihre Söhne mehr leben, andererseits ist die Verjüngungsmaße von den Verbörden, welche stets mehr ihr überstüftiges und gerade schädliches Dagwissensenten in den Lehrgang drängen, genügend, um einen Meister die Lust, Lehrlinge zu erziehen, gründlich zu vereilen, da die zunehmend moralische Verschlechterung unserer Jugend nicht aus der Werkstatt ihre Wurzeln hat, sondern von ausswärts und diese durch den bureaualtralischen Aufbau sanktioniert ist. So mag denn die ganze Mühe aus den Tabellenreihenfakten sowie der Rechnungsauflagen auf ihren prozentualen Lösungswegen nach allen obenbeschagten traurigen Erfahrungen dem aufzuhörden sein, der freiwillig Lust dazu hat, es zu lernen. Der Zwang, mit den uns alten bewussten Hüppen auf einer Bank zu sitzen und deren Belästigungen in füllicher und physischer Bestrafung in den Kauft nehmen zu müssen, ist denn doch eine Bummlung, die bei dem Lehrlingsmangel im Handwerk die nötige Antwort gibt.

Wer in normaler Weise ein Handwerk lernt, ist mit acht Jahren ein nützliches und sogar wertvolles Mitglied im Staate. Es bildet den Grundpfeiler des Nationalstaates, vertritt dann den jetzt in allen Winkeln und Berufen gedrehten Mittelsstand und schafft, was die große Hauptfache ist, Brod ins Land.

Mit den Bedürfnissen kommt die Einsicht und viele gleich mir erkannten alsdann die Notwendigkeit des Wiederaufbaus ihrer alten Wissenschaften.

Wer behauptet daher überhaupt sonst, daß der Handwerkerstand auf so tiefem Bildungsniveau stände, als die Regierung mit ihrem Heere von Beamten, welche den Kriegsrauf „Bildung“ unter allen Umständen erschaffen lassen und dabei Bildung und Bergenschule gänzlich ignorieren und den Lehrgang des wiederaufgebauten Menschen kreuzen.

Wenn der Mensch hingert ist, so gebe man ihm ein Kochbuch“. Genau so ist es jetzt das ganze Verfahren von oben gewesen.

Die Ersteineing, daß es Leute gibt, die nichts lernen wollen, ist Ersteineing so alt wie das Gegen teil und damit redige man. Erstehen nach Schablonen ohne Rücksicht auf die Individualität, deren Unzialigkeit oder Widerstandsfähigkeit mit den fragwürdigsten Elementen zusammen zu verschmelzen, wo oft das Illustrieren von des Tages Arbeit bei dem körperlichen Entwickelung eine viel bessere Schule wäre oder wenn er es vorzieht, im Kreis der Seinen zu bleiben, Lefeballen zu beschulen oder was zu zeichnen, ist ein nameloser Wissenschaft; ferner ist der Artikel „Volontaire im Handwerk“ sehr bezeichnend für das moderne Eintheilen.

\* ) Bemerkung der Redaktion: Ohne zu dem Artikel: „Gewerblicher Unterricht“, Verfasser Herr Martin Künbel son., weiter Stellung zu nehmen, bemerken wir, daß Zwangsbildungsschulen untererletzt aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen und städtischen Gründen für notwendig erachtet werden.

Das muß doch lediglich Sache des Meisters sein. Es hat Leute, die die Regelung machen und mit Schnelligkeit ihren Beruf erfüllen, und wenn der Jüngling nach zwei oder drei Jahren so weit ist, dann nehme man ihn, wie ich es getan, in die Gesellenstube und führe ihn weiter. Der Begriff Volontate will einfach heißen. Studieren hemmtert Eltern vor höheres Lohngehalt die Sache in kurzer Zeit zu bringen. Der wird „Offizier der Arbeit“. Daraus hat's schon zuviel.

Alles zusammengefaßt, kann ich nach vierjährigem Lehrlingskontrakt einen Jungen nach zwei Jahren, wenn er sein Gesellenstück verfeiert, freigeben und niemand hat was dagegen zu sagen. Alles wäre es wohl besser gewesen, der Handwerkskammer hätte damit nicht beschäftigt.

Bur drei Sachen:

Ein Hoch der Handwerkskammer zu Oppeln für ihren praktischen Sinn!  
Martin Simbel son.

## Handwerk und Krankenversicherung.

(Handwerk verboten.)

Darüber wird bei den Handwerkern kein Preis feststellen, doch bei ihnen im Lohn beschäftigte Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter und Gehilfen auch seine Dienstboten, die in einem erheblichen Grade für den Gewerbebetrieb gegen fixierte Entgeltzahlung (resp. mitheraufzahlt) außer ihrer Beschäftigung im Haushalte tätig sind, der Verpflichtungspflicht nach dem Reichsstaatenversicherungsgesetz unterliegen.

Weniger klar dürfte die Versicherungspflicht werden für Söhne und Tochter, die im Handwerksbetriebe beschäftigt werden, zugage liegen. Zwar sind auch sie, wenn aus dem Sachverhaltsnachweis hervorgeht, daß sie Lehrling, Geselle oder Arbeiter sind und die Recht gegen Lohn nur vertritt, unbedingt versicherungspflichtig. An den meisten Fällen aber sprechen sich die Beteiligten (Vater und Sohn z. B.) über diesen Punkt überhaupt nicht aus, der Sohn betrachtet sich vielleicht nicht als Geselle, Meisters, hundert als Sohn des Vaters.

Ist in einem solchen Falle der Sohn nun versicherungspflichtig und kann der Vater auf Grund des Reichsstaatenversicherungsgesetzes herangezogen werden?

Hier muß man sich fragen, ob 1. die zur Verpflichtung nach dem Reichsstaatenversicherungsgesetz pflichtig machende Beschäftigung und 2. der Umstand vorliegt, daß diese Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt stattfindet. Es dreht sich also um beides. Um beides zu bejahen, dann ist die Versicherungspflicht gegeben, wird aber eine Frage verneint, fällt sie fort. In dem Falle, wo der Sohn beim Vater arbeitet, kommt es also darauf an, die Antwort auf die Frage zu finden, ob die Beschäftigung gegen Lohn stattfindet. Manchen mag das Antwortfragen auf diese Frage natürlich erscheinen. Wer aber weiß, wieviel Söhne früher oder später — gelegentlich oder für lange Zeit — in ihres Vaters Betrieb tätig sind, wird die Antwort als zu jeder Zeit aktuell finden.

In der Hauptstädte kommt es bei dieser Angelegenheit darauf an, zu untersuchen, ob hier § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Das Kind ist, solange es dem elterlichen Haushalt angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer freien Kraften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Haushalte und Dienste Dienste zu leisten.“ oder beachtlicherweise, wenn auch stillschweigend als selbstverständlich abgeschlossen, ein Dienstvertrag (§ 611 u. f. des B.G.B.) vorliegt. Zum Unterhalte des Kindes kann man dabei auch Tafchengeld ohne reden, so daß also hieraus allein nicht gefolgert werden darf, daß das Kind — das Alter tut nichts zur Sache — im Lohnverhältnis zum Vater steht. Trifft aber hinzu, daß das Kind nun gegen ein bestimmtes hohes Tafchengeld bereit ist, im väterlichen Betriebe tätig zu sein, dann ist ohne Zweifel ein richtiges Lohnverhältnis als vorliegend zu erachten und die Versicherungspflicht gegeben.

Für die hier gegebene Ausbildung spricht übrigens auch der § 2 des Reichsstaatenversicherungsgesetzes, der in seiner Ziffer 3 ausdrücklich zwischen solchen Familienangehörigen unterscheidet, die auf Grund eines Arbeitsvertrages, und solchen, die in Hinsicht auf das Familienercht im Betriebe tätig sind. A. E.

## Wie erwirbt und erhält man seine Kundshaft am besten und billigsten?

Nachdruck verboten.

Die Grundbedingung eines erfolgreichen Wirkens des Kaufmannes ist, daß er sich eben einer umfangreichen Bildung überhaupt, insbesondere einer vorzüglichen praktischen Ausbildung und einer gründlichen Warenkenntnis erneue. Alle Mühefolge darf man getrost an die Nachdrachtung oder nicht genügende Bürdigung dieser Eigenschaften zurückführen.

Ber billig vertrauen will, muß zunächst in der Lage sein, billig einzukaufen zu können. Man faust niemals mehr ein, als man ablegen zu können voraussetzt, vermeide jemals alle großen Abzüsse mit späten Belastungen und sei eifrig bemüht, das Lager so gut fortsetzt zu unterhalten, daß Aufstellungen von Warenwerten, die vielleicht nach der Saison zu Preisen losgeschlagen werden müssen, die in ganz seinem Verhältnis zu dem aus einem regulären Verlauf erzielten Gewinne stehen, vermieden werden. Der Detailkaufmann muß jederzeit in der Lage sein, den Wert und die Bezeichnung der Waren festzustellen und darf sich niemals zum Eintragen entschließen, bevor er sich nicht in objektivem Sinn — vornehmlich bei Einsicht in einer Kiste — vergewissern will. Man faust nach Möglichkeit gegen Kasse ein und verkaufe ebenso Wo nicht, dort sei man bei Regulierungen sehr pünktlich und nach jede Begründigung voll auszugeben. Ist der Detailkaufmann mit seinem Lieferanten im Reinen, dann hat er vor jeder Konfrontanz den Vorbehalt. Er hat also dann nicht mehr nötig, sich aus Bezeichnung Waren anstrengen zu lassen, die schon bei manchem dem Auge herbeigeführt haben. Nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit hinzugetreten sei das Ziel jedes Kaufmannes, der es mit keinen Verlust erzielt meint.

Es empfiehlt sich sehr, neben dem eigentlichen Verkaufslager ein besonderes Reiterelager zu unterhalten, um im Bedarfsfalle fehlende Artikel ergänzen zu können. Es soll verhindert werden, daß Waren gleicher Sorte in großen Mengen im Verkaufslager anstecken. Das Gewöhnliche muß man jetzt leicht und sicher zur Hand haben; man wird damit so manche Schamalität aus der Welt schaffen. Es soll streng darauf geachtet werden, daß alle im Verkaufslager aufliegenden Waren mit Verkaufspreisen versehen sind. Nur zu häufig kommt es vor, daß wertvolle Sachen aus Nachsamkeit oder Unkenntnis des Verkäufers zu Schleuderpreisen verkauft werden. Vorgezeigte Waren sind man hämamtig auf ihren Bestimmungswert zu prüfen. Durch das Überliefern der Ware wird nicht nur das Auflinden gewünschter Artikel erleichtert, sondern die Ware wird zerdrückt und verliert an Aussehen, wenn nicht gar an jedem Wert. Man vergesse vor allem nicht, daß es für einen Kaufmann sehr wichtig ist, in den einflächigen Artikeln ein gutes Sortiment zu unterhalten.

Die Schaufensterauslagen müssen oft erneuert werden. Ich halte es für empfehlenswert, die im Schaufenster ausgestellten Waren nicht mit Preisen zu versehen. Es wird dadurch so manche Laufzeit unterbleiben. Keiner sei der sollte Kaufmann bestrebt, aus seinem Geschäft Schleuderartikel und Schleuderpreise fernzuhalten.

Keine Verkaufspreise sind heutzutage wohl überall eingeführt. Kommt es aber einmal vor, daß trotz der festen Preise ein Nachlass begeht wird, dann willsfahre man, zumal wenn es sich nur um einige wenige handelt. Ein festes Prinzip ist eine sehr schwere Sache, es soll aber nicht zum Dogma werden, von dem nicht abzugehen man sich verpflichtet fühlt. Das ist verkehrt! Man soll nicht zu einseitig sein. Was bei großen Warenhäusern angeht, ist nicht immer bei einem Kleinkaufmann anzuwenden.

Man vermeide beim Verkauf jede schwachhafte Aufdringlichkeit, die heute leider noch so viel geübt wird; man sei dem Kunden gegenüber vielmehr bestimmt und höflich und sage ihm die Eigenschaften der Waren in einem solchen Lichte zu zeigen, in einer solch herden und gefälligen Form, daß er nicht nur von den Vorzügen der Waren überzeugt wird, sondern auch die launümmerige Überlegenheit des Verkäufers anerkennt. Man mache niemals ein unwilliges Gesicht, wenn der Kunde einmal nichts gekauft hat. Er kann sehr bald wiederkommen; er kommt aber niemals wieder, wenn er unpolistisch behandelt worden ist. Viel eher geht er zum Konkurrenten, auch wenn er überzeugt ist, daßelbst unvorteilhafter bedient zu werden. Die gelauften Erogenen müssen stets sauber und gut verpackt werden; überhaupt suche man jede Plakette vom Kunden fernzuhalten. Es wird stets eine dankbare Anerkennung dafür haben. Oft lassen sich mit solchen unschönen Leistungswerten mehr Erfolge erzielen, als vielfach angenommen wird. Es empfiehlt sich sehr, illustrierte Broschüren, Empfehlungsbriefe und dgl. anzubringen und diese den Kunden direkt ins Haus zu übermitteln. Vorwiegend bei Saisonanfang und -ende, größeren Feiertagen usw. haben solche Anzeigen den unbestreitbaren Vorteil, daß sie leicht beachtet werden als Annoncen, besonders, wenn in gefälliger Form und ohne Überbetreibung verfaßt sind. Man kommt dadurch mit dem Publikum in eine direkte Verbindung, die am Orte durchaus nicht zu unterschätzen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für ein Detailgeschäft ist jerner ein tüchtiges Personal. Man gebe lieber dafür mehr aus, halte sich gelernte Kaufleute und spare nicht unter Verwendung der sog. „Kaufleutebuden“. Der Erfolg in ersterem Falle dürfte ebenso groß sein, wie der Schaden in letzterem. Auch der stete Wechsel mit dem Personal bringt für ein Laden-Geschäft viele Nachteile. Gerade dieser Umstand hat sehr viel dazu beigetragen, den Kleinhandel zu distanzieren. Mangel an Fachbildung und Geschäftserkenntnis, Mangel an Organisationstalent und der unverlässliche Verlust gegenüber neuzeitlichen Befreiungen bilden oft genug den Anfang zum Ruin.

Die grobsartigen Vorzüge einer geordneten Buchführung brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben, obwohl gerade darin von den Kleinstunternehmern oft gefündigt wird. Es ist ein sehr schlechter Trost, zu behaupten, man sei so da und dahin „aus so“ durchgetrieben und werde auch weiter bestehen. Man vergibt aber, sich zu fragen, um wie weiter man gekommen wäre, wenn man alle vorhandenen Errungenheiten richtig ausgenutzt hätte. Zu jedem Zeit einen klaren Überblick über den Vermögensstand und die Entwicklung des Geschäfts zu haben, ist jedenfalls ein so wichtiger Faktor für den Kaufmann, daß jede Verbindung an diesem erwähnenswerten nicht nur direkten Schaden zufügt, sondern auch bei einem neuzeitlichen Kaufmann nicht schwer genug gerüttelt werden kann.

Nikolaus Jonat.

### Die Weihnachtsgratifikation.

Nachdruck verboten.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Weihnachtsgratifikation, beginn der Gratifikation im allgemeinen, ist wichtig genug für Chef und Angestellte, um betrachtet zu werden; hat doch diese Frage nach der rechtlichen Natur, wie die Entscheidungen der Gerichtshöfe besagen, schon oft zu Komplikationen geführt.

Zunächst müssen zwei grundverschiedene Arten von Gratifikationen unterschieden werden; grundsätzlich nicht als Gratifikation, sondern nach ihrer rechtlichen Natur. Diese beiden Arten sind:

1. jene Gratifikation, die der Chef dem eigenen Angestellten zuwendet und

2. jene Gratifikation, die der Chef — in diesem Falle meist als Lieferant auftritt — einem im fremden Geschäft tätigen Angestellten als Anerkennung zuwendet.

Weilen wir zunächst bei der ersten Art: Als festes und mittligh versteuerbares Einkommen gilt eine Gratifikation dann, wenn sie bei dem Engagement, bezw. bei der Feststellung der Gehalts-Frage abgesprochen, also zugesagt wurde. Wird eine solche zugelagte Gratifikation gleichzeitig, oder als schwebend der „Bergung“ von vornherein festgelegt wurde, oder als schwebend den jeweils freien Gewissen offen gehalten blieb — vom Chef, oder dem, der sie zulagte, verwelkt, so kann der gesetzgebende Empfangsbehörde klagen, gleichwie er dies bei einer widerrechtlich vorenthaltenen Gehaltszahlung tun kann und wird.

Oft wird vereinbart, daß bei ermiedener guter Führung und befriedigender Leistung eine Gratifikation — ohne jede Werbung anzugeben — verabreicht werden soll. Der Begriff nun, der himmlich „guter Führung“ und „befriedigender Leistung“ herreihen kann, ist unendlich dehnbar. Der Empfänger kann kein besseres können, sein bestes Wollen darangeht haben und traut dieses ethischen Bewußtseins mit Recht auf eine gute Gratifikation rechnen. Trotzdem aber und zu seiner bitteren Enttäuschung bleibt solche aus, — der Chef hat eben eine andere Ansicht von „guter Führung“ und „befriedigender Leistung“, oder aber die Leistung war minimal, die Führung aber tadelhaft, oder gar leider nur unter normal. In jolchem streitigen Falle tritt die Bestimmung in Kraft oder ist mindestens maßgeblich, daß Führung und Leistung „normaler Natur“ sein müssen. Diese normale Natur aber wird empfunden durch das Fortschreiten des Engagements, denn einem nicht normal sich befindenden und nicht normal leistungsfähigen Beamten behält man eben nicht.

Eine einmal geleistete Gratifikation berechtigt den Empfänger nicht, diese Gratifikation als stets widerkehrend (dauernd) anzusehen; ebenfalls kann er solche natürlich fordern. Das einer einmaligen freiwilligen Leistung kann keine fortgesetzte Leistung gerechtfertigt werden — weil sie eben lediglich, freier Willen“ war.

Ist eine Gratifikation durch eine Reihe von Jahren dauernd und regelmäßig in mehr oder minder gleicher Höhe gezahlt worden, und weiß der Empfänger, daß diese Gratifikation stets wiederkehren wird, so ist er verpflichtet, diese dem steilen Einkommen behufs Besteuerung hinzuzufügen. Wer dies nicht tut, läuft Gefahr, wegen Steuerhinterziehung in Anspruch genommen zu werden.

Eine freiwillig gewährte Gratifikation kann nicht zurückgefordert oder widersehen werden; eine vereinbarte kann nicht rückgängig, wohl aber gestundigt werden. Die freiwillige Gratifikation ist im Rechtsbegriffe „Schenkung“, die vereinbarte „Widmung“. Nach § 584 BGB unterliegen Schenkungen, durch die einer stiftlichen Pflicht oder einer Pflicht des Landes gegenübert wird, nicht dem Widderuf oder der Rückforderung. Zum Widderuf oder zur Rückforderung dagegen berechtigt ist „grober Unrat“ (§ 530 BGB) des Empfängers gegen den Geber (Schenker). Das Vorhandensein des „groben Unraths“ zu konstatieren, ist Sache des richterlichen Ermessens.

Der Tod des Schenkers hat nach § 520 des BGB das Erlöschen des Anspruchs auf Widerruf bzw. Weiterzahlung der Gratifikation zur Folge, sofern die Vergütung einer freiwilligen und im Grunde des Verlobten stehende war. Gegenüberlich würde dies bedingen, daß eine zugelagte Gratifikation seitens der Rechtsnachfolger des Toten weiterzuzahlen ist — es sei denn, sie wäre rechtzeitig von den Rechtsnachfolgern gestundigt worden.

Nun zur zweiten Art: Der Grund, weshalb die zweite Art Vergütung geleistet wird, liegt nahe: sie hat zum Zweck, den fremden Angestellten, der das Recht der Auftragserteilung für seine Firma hat, „warm zu halten“, damit er auch im neuen Jahre den „alten Lieferanten“ weiter mit seinen Aufträgen bedient und betreue ic. Diese Art von Gratifikation, die ja eigentlich des Weihnachtssfestes oder des Jahreswechsels mit guter Art und Weise sich anbringen läßt, nimmt stets breitere Dimensionen an, man kann sogar schon von einem „Gratifikationsunwesen“ sprechen, sofern es sich um Vergütungen zweiter Art

handelt. Die Gratifikation „Art 1“ wird noch immer zu wenig geübt; viele, viele Hunderte Chefs könnten sie über!“

Bräucht aber nun die Gratifikation nach 1 nicht herausgegeben zu werden, so ist dies bei der Art 2 möglich und gesetzliche Vorschrift! Dies ist der Kernpunkt der grundverschiedenen Rechtsstellung der beiden Gratifikationsarten! Und laufendes durch dies unbekannt, vielleicht nicht mal verständlich erscheinen. Aber an dem Faktum läßt sich nichts ändern.

Hat ein als Einkäufer angestellte gewesener Handlungsgeschäft von Lieferanten seines Prinzipals Gratifikationen erhalten, so folgt zwar die Verpflichtung zur Herausgabe derselben an den Chef nicht aus den §§ 60, 61 BGB., doch kann diese Verpflichtung sehr wohl aus den Grundsätzen des BGB. über den Auftrag, bzw. Dienstvertrag gefordert werden, sofern anzunehmen ist, daß der Angestellte die Gratifikation „aus der Geschäftsbetreuung“ erlangt hat (Kaußmann, Rechtsprechung 1900—1901).

Diese Annahme trifft aber praktisch bei gewiß 90% zu! Es handelt sich besonders hier um § 667 BGB., er lautet: „Der Brauchfrage ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erfordert und was er aus der Geschäftsbetreuung erlangt, herauszugeben.“ Es ist unverständlich, wann, der Zeit nach, die Gratifikation erfolgt: sobald sie geleistet wurde, weil ihr eine Geschäftsbetreuung zu Gunsten des Leitenden zugrunde liegt, in ihr herauzgezogen. Will sie der Chef nicht, beläßt sie also mit seinem Wissen den Angestellten, so ist sie nunmehr dessen rechtes Eigentum. Ebenso ist sie des Angestellten Eigenamt, wenn sie ihm von einem dritten aus Überaltertum zugewendet wurde, ein Fall, den die Praxis mit Diogeneslaternen juchen dürfte.

### **Das Mahnverfahren.**

(Eigenbericht.)

(Nachdruck verboten.)

Neben dem ordentlichen Prozeßverfahren ist in der Zivilprozeßordnung ein besonderes Verfahren vorgesehen, welches dazu dienen soll, dem Gläubiger eine steilere Beleidigung wegen seiner Forderung zu verhelfen, welche aber freilich, wie wir weiter sehen werden, häufig nur ein Vorverfahren zu dem ordentlichen Prozeßverfahren bildet und daher alsdann nur den Erfolg hat, das gesamte Verfahren in die Länge zu ziehen. Über dieses Verfahren sich zu orientieren, empfiehlt sich umso mehr, als dasselbe meistens ohne Beifand eines Anwalts eingeschlagen wird.

Nach § 684 BGB. kann auf Antrag des Gläubigers seitens des zuständigen Amtsgerichts, wenn es sich um die

Zahlung einer bestimmten Geldsumme, um eine Hypothek, eine Grundschuld oder dergleichen handelt, ein Zahlungsbefehl erlassen werden, d. h. ein Befehl an den Schuldner, den Gläubiger innerhalb einer Woche bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung wegen seines Anspruchs zu befriedigen oder innerhalb derselben freil. Widerprüfung zu erheben. Unterläßt der Schuldner den Widerpruch, so wird dem Zahlungsbefehl auf Antrag des Gläubigers der Vollstreckungsbefehl nachgetragen, der einen Verharmlosurteil gleichstellt, und gegen den daher innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung Einspruch eingelegt werden kann, auf Grund dessen aber ebenfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Erhebt dagegen der Schuldner Widerpruch, so muß nunmehr der Gläubiger, wenn er seinen Anspruch weiter verfolgen will, zur Verhandlung im ordentlichen Prozeßverfahren, und zwar je nach der Höhe des Objekts, vor das zuständige Amtsgericht, Landgericht laden; dabei ist zu bedenken, daß, sofern die wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor einem Landgericht gehört, der Zahlungsbefehl völlig seine Bedeutung verliert, wenn die Klage nicht innerhalb sechs Monaten seit dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerpruchs erhoben wird. Anfänglich daran muß noch erinnert werden, daß der Zahlungsbefehl, auch wenn nicht Widerpruch erhoben ist, seine Kraft verliert, wenn nicht ebenso innerhalb sechs Monaten die Erlassung der Vollstreckbarkeit beantragt ist. Daraus ergibt sich, daß, wie oben gezeigt, sehr wohl durch den Zahlungsbefehl eins unter Umständen nicht unbedeckte Vergaserung des Verfahrens herbeigeführt werden kann. Im einzelnen Fall ist hierauf durchaus zu erwarten, ob es sich empfiehlt, einen Zahlungsbefehl zu entrichten, oder aber sofern mit der ordentlichen Klage vorzugehen; ersteres wird sich in allgemeinem nur da empfehlen, wo man Beratungshilfe hat, anzunehmen, daß der Schuldner den Zahlungsbefehl gleichsam als eine nachdrücklichere Mahnung empfindet und sich dadurch bewegen fühlen wird, seiner Verpflichtung nachzukommen, schon um die weit höheren Kosten der Klage zu vermeiden; überall da, wo man es mit einem bösmüthigen Schuldner zu tun hat oder wo die Forderung, um die es sich handelt, von dem Schuldner direkt bestreitet wird, hat der Zahlungsbefehl absolut keinen Zweck, es empfiehlt sich vielmehr in all diesen Fällen sofortige Erhebung der ordentlichen Klage. Ubrigens sei zum Schluß noch erwähnt, daß es des Nachweises einer Vollstreckung nicht bedarf, wenn von einem Dritten für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgelegt oder für den Schuldner gegen einen Zahlungsbefehl Widerpruch erhoben wird.

Dr. jur. Abel.

# **Gebr. Körting** Filiale: Breslau, Aktiengesellschaft Kaiser Wilhelmstrasse 9.

Aktiengesellschaft

## **Gasmaschinen**

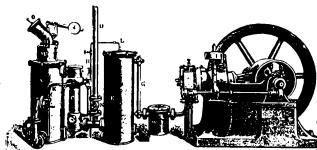
bis 6000 P.S.

für Leuchtgas, Kraftgas  
(Druck- und Sauggas),  
Hochfengas, Benzin, Benzol,  
Ergin, Spiritus.

## **Kraftgasanlagen**

(Druckgas, Sauggas).

## **Wasserwerke, Kanalisationen.**



Körtings Sauggas-Motorenanlage.

## **Zentralheizungs-, Lüftungs- und Trocken- Anlagen**

für Wohnhäuser, Villen,  
Schulen, Kirchen, Fabriken  
etc. etc.

## **Strahlapparate**

Pulsometer, Injektoren,  
Elevatoren, Kondensatoren  
etc. etc.



Für Nichtmitglieder:  
die Zeile 6 Mk., jede folgende  
Zeile 5 Mk.  
auf die Dauer eines Jahres.

### Kunstbuchbinderei **Franz Klinke,**

Breslau, Schmiedebrücke 64/65.  
Aufertigung von Original-Einbanddecken  
für Verlagswerke, sowie sämtlicher Buch-  
binden-, Galanterie- und Lederarbeiten.

Annoncen-Aquisition und -Expeditio-  
n. Theophil Kaul, Breslau, Mohrstrasse No. 11.  
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf,  
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.  
C.H.Jerschke, k.u.k. Breslau, Moltkestr. 2, T. 78.

**F. Kleemann,** Breslau-Krießern, Sieben-  
meieroweg 28. Tel. 8457.

### Bandagisten.

**Joh. Rein,** Schmiedebrücke 17/18.  
Bandagen jeder Art. Leibbinden, Orthopäd.  
Korsets, Gymnastikrümpfe und alle in mein  
Fach schlagende Artikel.

Fachmännische Bedienung. Kein Kauftwang.  
Gegründet 1859.

Bau- und Möbel-Tischlerei.  
**Richard Werft**,  
Breslau, Ernststr. I.  
Reparatur-Werkstatt.

Baudobungs-Geschäft.  
**Bernh. Sternberg,**  
(Inh. B. Sternberg, h.h. E. Krebs)  
Grabschenerstr. 85. Fernspr. 3205,  
C.H. Jerschke, k.u.k. Breslau, Moltkestr. 2, T. 78.

Blitzableiteranlagen.  
**Carl Kreuzer**  
Weinstraße 5. Telefon 9622.

Brauerei-Einrichtungen.  
A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei.  
Schlesische Buchdruckergesellschaft  
(n. G. M. H. Tautenburg) Nr. 49.  
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefreichen, Mitteilungen,  
Kouverts, Geschäftsbücher, Posts-, Adress-, etc. Karten und  
sämtliche Formulare für alle Brauereien, Vieh-, Was-  
verkäufer, und Einladungskarten.

Coffee- und Thee-Importhaus,  
**Heinrich Gewaltig,**  
Breslau, Albrechtstr. 5.

Gartengesellschaft.  
Kuthner & Unger, Augustastrasse 80.

Cassetten-Fabrik.  
P. Nowack, Weidmannstrasse 6.

Gementwarenfabrik.  
Gehr. Huber, Neudorfstrasse 68.  
C.H. Jerschke, k.u.k. Breslau, Moltkestr. 2, T. 78.

## Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Mitglieder:  
die Zeile 3 Mk., jede folgende  
Zeile 2 Mk.  
auf die Dauer eines Jahres.

### Grabdenkmäler.

## R. Pausenberger's

Nachfolger

**Antonio Rossi,** Taunenzienstrasse 47,  
Ecke Telochstrasse.

II. Lager und Fabrik von

Grabdenkmälern und Marmorwaren  
Ende Lohestrassse am Salvator-  
Friedhofe.

## Paul Kamm

Hauptgeschäft: Matthiassstr. Odertorwache.  
II. Geschäft: Osztoritzer, Nähe Bergkeller.  
Telephone 7908.

Gravier- und Eiselerstaat.

**Alwin Kaiser,** Fernsprecher Amt II. 7692

Gurten Schäuble, Draht- und Hanfseile,  
Fischnetze.

**Carl Rudolph, Seilfabrik**  
Oderstrasse 21. Fernspr. 576.

Bau- und Drahtseile.

**Alexander Gottwald**  
Kaiser Wilhelmstrasse Nr. 2.  
Telephone 7855.

Bautelegraphen- und Telefon-Anlagen.

Richard Geith, Breslau, Taunenzienstr. SS.

Beizungs-Anlagen.

Minipapo & Prauser, Werderstrasse 12/14,  
Beizungs-, Lüftungs- und Trockenanlagen.

Hintermauersteine.

Deutsches Hartziegelwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Holzdrehbänke.

August Burkhardt, Basteigasse 5.

Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Bölschhöfe und Oihobs.

**Alwin Kaiser,** Am Rathaus 15.  
Fernsprecher 7692.

Holzbearbeitungs-Maschinen.

Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Hutfabrik

**Carl Hitze**  
Schmiedebrücke 63. Albrechtsstr. 4.

Juwelen und Goldwaren  
eigener Fabrikation.

**Fritz Heinrich,**  
Hof-Juwelier,

Ohlauerstrasse 79.

Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffe-Röstereien.

**Breslauer**  
Kaffee-Rösterei

Otto Stiebler, Zwingerplatz 5

Magazin für Lebensmittel grossen Styles.  
Grösse des Verkaufsraumes 500 qm.

Spezialität: **Röstkaffees**

in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.  
18 Geschäfte.

Central-Helzungen.  
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek,  
inh. L. Freericks, Kronprinzenstr. 30. T. 567.

### Centrifugalpumpen.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.



### Dampfkessel.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

### Dampfmaschinen.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

### Dampfpumpen.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

### Draht- und Hanfseil-Fabrik.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

### Kaschube & Döring

Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengießereien und landwirtschaftliche  
Maschinenfabriken.

A. Niedlich & C. Co. (m.r.k.b.v.) Siebenhuf.-Str. 67.

### Elektrische Beleuchtungs- und Kraft- Übertragungs-Anlagen.

Arthur Junghanns, Taunenzienstrasse 3.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Elektrische Licht- u. Kraft-Anlagen

liefern Johannes Lowies, XIII. Schillerstr. 10.

### Fabrik.

technischer u. sanitärer Steigleitwaren g. m. b. l.

Bresl. Matthiassstrasse 198/202

Lieferkomplett Klosettanlagen, Wasch-  
einrichtungen etc.

### Farben, Färniss, Lacke.

**Robert Neugebaur**

Reuschestrasse 19.

Fernsprecher 438.

Färberel und chem. Reinigungsanstalt

(Gesch.-L. Friedreich, 94.

Fabrik: Augustastr. 131.

Färberel und chem. Waschanlagen.

M. Riedel, Hirszstr. 10. Poststr. 7. Kloster-

strasse 26. Friedrich Wilhelmstr. 61. Neue

Schweidhützlerstr. 10. Hohenholznerstr. 47/49

und Kattowitz O.-S.

### Fellen-Fabrik.

Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

### Geldschränke und Cassetten.

**M. Baumann** Geldschranksfabrik.

Breslau, Bahnhofstr. 23.

Anton Gerth, Wallstraße 7/9.

P. Nowack, Wendorfstrasse 6.

### Glasbläserol. Thermometerfabrik und

### Wasserstandsröhren.

J. H. Büchler, Altbusserstrasse 7.

# Verbands-Patent-Bureau

Bruno Nöldner,  
Ingenieur,  
Breslau I., Ohlauerstrasse 18.

Kalksandziegel.  
Deutsches Hartziegelfwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Kesselselbstlösung(smittel).  
Chemische Fabr., „Baltia“ Dr. J. Bischoff, Kiel.

Klemppenrol.  
**Ewald Ritter,**  
Matthiasstrasse 48. Fernsprecher 824.

Kupferschmiederei und Verzinkanstalt  
**Albert Langer,**  
früher: O. Jagode,  
Altbüsserstrasse 15/16.  
Reparatur-Werkstatt. Telefon 8682.

Kühleinöle.  
Fr. Menzel, Breslau, Borsigstrasse 74. Fabrik aller Arten Bisschrank und Blätter. Kühl-anlagen m. beständ. Luft-Circul. Farspr. 829.

Landwirtschaftliche Maschinen.  
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.  
F. Zimmermann & Co., A.-G., Clausenstr. 18.

Lederwaren-Fabrikation.  
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise - Ausstattung, Fabrik echter Rohrplatten und Muster-Koffer.

Locomotiven.  
A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67 Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorn. Epple & Buxbaum Kais. Wilh.-Str. 104. D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Malermeister.  
**Wilhelm Klemenz**

Malermeister  
Kirchstrasse Nr. 12.

Maschinenfabriken.  
D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

**Stammseidel**

alte deutsche Bierkrüge, Bumpen und Flaschgläser f. a. Verein. o. Gesellschaftspass.

Trinkkrüge, Rändchen, Pokale, Cellier und Deckel mit Alten und Neuen Bildern, Gläsern, Schälchen, Weinflaschen, Spritzen am Zwinger in reichster Auswahl.

Zinnspielwaren eigener Fabrikation

**Otto Miksch,**  
Zinngießerei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Sachsen-Altenburg.  
**Technikum Altenburg**

Werkstätten, Fabrik, Posten, Automat. Gen. von Weinhofen.

Programm frei.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.

**Arthur Peikert,** Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 156. Perman. Ausstellung: graph. Mach.

Masch.-Fabrik, Metall- u. Elsenglosserien. A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art. Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 96.

Maschinenfertl. säurefrei. Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen. Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Mosaike- und Tapisserien. Goehr, Huber, Neudorfstrasse 38. C.H. Jerschek, s.a.h.k., Breslau, Moltkestr. 2. T. 18.

Optisches Institut

**Gebrüder Cuno,**

gegründet 1829.  
Albrechtstrasse Nr. 1.

Luftsaug- und Abzugsluft-Anlagen. D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Roststahl. A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67.

Sauggas-Autogenen. D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.

**Rudolph Balhorn**

Vorauftastellen:

I. Neue Schweidnitzerstr. 4.

II. Friedensstrasse 12.

III. Albrechtstrasse 3.

IV. Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schleswerderstr. 18/24.

Klosterstrasse 31

Suberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Prägungs-Anstalt.

Julius Lemor, Fischerstrasse 4.

Schreibmaschinen.

**Richard Geith,** Vertreter d. deutschen

A. Schreibmaschinen, Breslau II, Tauenzienstr. 88. Teleph. 8236.

Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

**Stammseidel.** Vereinsseidel. Zinnwaren. Otto Miksch, Kupferachmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen. D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Stempelfabrik.

**Alwin Kaiser,** Am Rathaus 15. Fernsprecher 7892.

Transmissionen.

A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67.

**Alb. Fischer,** Ingendorf d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Palmarstrasse 33 a. Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren

In Gold, Silber, Metall. Größte Auswahl. Moderne Zimmer-Uhren.

**E. Hartmann,** Breslau

Schniedebrücke 68, Ecke Ring.

Katalog zu Diensten.

**Eduard Pfitzner,** Uhrmacher, Taschen-Uhren. I.

Prämient.: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.

A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67.

Wagen.

Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwagen

C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36.

Goldene, silberne u. bronzened Metallien etc. etc.

Weberlfür Fanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kameelhaar-Treibriemen.

Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.

**Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau,** G. m. b. H., Zwingerplatz 1.

Zerkleinernungsmaschinen.

D. Wachtel, Breslau, Zwingerplatz 1 (Krupp).

Ziegel - Hartziegel.

Deutsches Hartziegelfwerk, G. m. b. H., Hundsfelder Chaussee.

Ziegelof - Anlagen.

A. Niedlich & Co. (vrm. Rehbein & C.) Siebenhuf. Str. 67.

Die größte Waage der Welt für die Kaiserliche Weltausstellung in Wilhelmshaven ausgeführt.

Telegr. Adr.: „Herrmannwaage“

Telephon Nr. 290.

Fabrik geprämtet 1. Jahrz. 1839.

Preisgarantie:

Goldene, Überne, braune medallien, Ehrendiplome etc.

Einige Erfindungen siehe deutsche Reichs-Patent-Schriften Nr. 41496 und 44989.

Eigene Ausstellungs-Gebäude.

15. Alt. Front. Gleit. beleucht.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.

Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauenhienstrasse Nr. 49.